

- 1 Frage stellen**
einem erfahrenen Anwalt
[Jetzt auch vertraulich](#)
- 2 Preis festlegen**
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**
Rechtssicher vom Anwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)

Bescheid über Anschlussbeitrag Abwasser

| 30.11.2015 11:52

Preis: *****,00 €** Hauskauf, Immobilien, Grundstücke

Beantwortet von

Rechtsanwalt Krim.-Dir. a.D. Willy Burgmer

Zusammenfassung: Es geht um die vierjährige Festsetzungsfrist nach § 169 Absatz 2 der Abgabenordnung. Wann tritt Festsetzungsverjährung ein?



- Gebührenbescheid über Anschlussbeitrag Abwasser eingegangen am 04.11.2015
- Betriebsfertige Herstellung des Anschlusses zum 08.03.2011 (tatsächlicher Anschluss erfolgt dann zum 01.04.2011)
- Abwasserverband gibt als Rechtsgrundlage für den Gebührenbescheid das Thüringer Kommunalabgabengesetz ThürKAG §§ 1 Abs. 1, 2 und 7 und seine Teilbeitragssatzung für Ortssammler, Hauptsammler, Rückhalteeinrichtungen, Kläranlagen und Grundstücksanschlüsse zur Entwässerungssatzung (TBS-EWS) vom 26.05.2003, zuletzt geändert durch Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes (WAZV) Arnstadt und Umgebung vom 31.03.2009 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 16.04.2009)

Frage:

Liegt in diesem Falle eine Festsetzungsverjährungsfrist vor?

Frage:

Liegt in diesem Falle eine Festsetzungsverjährungsfrist vor?

Antwort:

Maßgeblich ist die vierjährige Festsetzungsfrist des § 169 II Nr. 1 der Abgabenordnung (AO). Sie ist eine sog. Ultimofrist (§ 170 I AO) und beginnt deshalb mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die sachlichen Beitragspflichten entstanden sind, § 38 AO. Das ist bei Beiträgen für leitungsgebundene Einrichtungen in der Regel der Zeitpunkt, ab dem der Anschluss an die vor dem betreffenden Grundstück verlegte Leitung möglich war. Bei allen Beitragsarten kann die Beitragspflichten abweichend vom Regelfall aber auch erst später entstehen, was einer genaueren Prüfung vorbehalten bleibt.

Wenn ich oben von „in der Regel/Regelfall“ spreche, kann das eine Verschiebung des Fristbeginns und Fristablaufs nach vorne/nach hinten im Einzelfall bedeuten. Etwa durch sog. Ablaufhemmung, § 171 I AO. Das abschließend zu bewerten, ist Akteneinsicht in ALLE Behördenakten nebst Planungsakten etc. erforderlich. Dazu haben Sie das Recht aus § 29 VwVerfG.

Sofern in Ihrem Fall der Regelfall vorliegt, wäre allerdings eine Festsetzungsverjährung leider nicht eingetreten.

Ich hoffe, Ihre Frage verständlich beantwortet zu haben und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen. Bei Unklarheiten können Sie die kostenlose Nachfragefunktion benutzen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
W. Burgmer
- Rechtsanwalt



Wir
empfehlen

Die Anwalt Flatrate

Sie müssen sich neben Ihrer Arbeit auch noch um rechtliche Fragen und Belange kümmern? Das raubt Zeit und Nerven. Für Sie haben wir die Flatrate für Rechtsberatung entwickelt.

[Mehr Informationen](#)

Bewertung des Fragestellers

02.12.2015 | 09:43

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?	★★★★★
Wie verständlich war der Anwalt?	★★★★☆
Wie ausführlich war die Arbeit?	★★★★☆
Wie freundlich war der Anwalt?	★★★★★
Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?	★★★★☆

[Jetzt eine Frage stellen](#)

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

EDF
WISO